

Satzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau erlässt auf Grund des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 in Verbindung mit § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. Mai 2014 folgende Satzung.

§ 1 Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Stadtrat und die Verwaltung der Stadt Dessau-Roßlau sind im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG LSA) entschlossen, die Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Dessau-Roßlau zu wahren und ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Dessau-Roßlau zu einer behindertenfreundlichen und barrierefreien Kommune sicherzustellen und zu fördern.
- (2) Der Stadtrat und die Verwaltung entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich über die sachgerechte Umsetzung der Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt unter Einbeziehung der durch den/die Behindertenbeauftragte/n empfohlenen Konzepte.
- (3) Mit dem Ziel die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Stadt Dessau-Roßlau zu verbessern und ihnen eine Durchsetzung ihrer Rechte in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen zu ermöglichen wird ein/eine kommunale/r Behindertenbeauftragte/r auf der Grundlage dieser Satzung bestellt.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung der/des Behindertenbeauftragten wird ein kommunaler Beirat für Menschen mit Behinderungen gemäß § 14a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau gebildet.

§ 2 Bestellung und Rechtsstellung eines/einer kommunalen Behindertenbeauftragten

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele einen/eine hauptamtliche/n Behindertenbeauftragten.
- (2) Dem Oberbürgermeister obliegt die organisatorische Zuordnung der/des Behindertenbeauftragten.

§ 3 Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des kommunalen Behindertenbeauftragten

- (1) Der/die Behindertenbeauftragte trägt dazu bei, die Inklusion im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der UN-Behindertenrechtskonvention für die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu einer selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Dessau-Roßlau, insbesondere durch Interessenvertretung und Kooperation mit allen städtischen Ämtern, den Behindertenverbänden und -organisationen, Arbeitgebern und Bürgern zu erreichen.
- (2) Auf der Grundlage des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt wirkt der/die Behindertenbeauftragte mit Unterstützung des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung auf die Aufstellung und Umsetzung eines lokalen Aktions- und Maßnahmenplanes hin.
- (3) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen wird die Mitwirkung des/der Behindertenbeauftragten insbesondere in folgenden Angelegenheiten sichergestellt:
 - a) Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen),
 - Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Kindergärten und Schulen
 - INSEK, Sozialplanung mit Teilplänen, Jugendhilfeplanung
 - Schaffung von behindertengerechten und/oder barrierefreien Wohnraums
 - b) barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen
 - c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen
 - z.B. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch- SGB III und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch SGB XII)
 - kommunale Leistungen
 - d) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Dessau-Roßlau
 - u.a. Planung, Einrichtung und Schließung von Einrichtungen der Behindertenhilfe oder ambulanter Dienste
- (4) Die/der Behindertenbeauftragte bewahrt und setzt die Interessen und von Menschen mit Behinderung, insbesondere durch folgende Maßnahmen durch:
 - a) Beratung und Unterstützung sowie Anregung von konkreten Projekten Sinne des BGG LSA, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung in der Stadt

Dessau-Roßlau abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken;

- b) Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des BGG LSA sowie tangierender Regelungen, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen;
 - c) Individuelle Beratung von Menschen mit Behinderungen, ihrer Angehörigen oder Vertrauenspersonen;
 - d) Ansprechpartner/in der Menschen mit Behinderungen, durch ein Angebot an regelmäßigen Sprechstunden;
 - e) Aktive Mitwirkung bei der Gestaltung von politischen und sozialen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung;
 - f) Einsatz und Werbung für ein solidarische Miteinander und im Sinne der Inklusion
 - g) Beratung von Institutionen, Trägern, Wohlfahrts- und Behindertenverbänden und die Koordinierung von Angeboten und Planungen unterschiedlicher Träger vor Ort;
 - h) Koordinierung und Mitwirkung bei der Erstellung des kommunalen Planes zur Umsetzung des BGG LSA und der UN-Behindertenrechtskonvention;
 - i) Geschäftsführung des Beirates für Menschen mit Behinderungen
- (5) Die/der Behindertenbeauftragte ist soweit Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Dessau-Roßlau betroffen sind, bei anstehenden Planungen und Vorhaben sowie der Erarbeitung von Konzepten frühzeitig zu beteiligen.
- (6) Die/der Behindertenbeauftragte kann zu Planungen und Vorhaben der Stadt Dessau-Roßlau gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben, soweit die Interessen von Menschen mit Behinderungen berührt werden.
- (7) Die/der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (8) Die/der Behindertenbeauftragte kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen und erhält ein Rederecht, wenn Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind.
- (9) Zum Erfahrungs- und Informationsaustausch auf Landesebene nimmt sie/er an den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 25 Abs. 4 BGG LSA teil.

§ 4 Berichtspflicht

Der/die Behindertenbeauftragte legt dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau jährlich einen Tätigkeitsbericht zur Umsetzung des BGG LSA vor.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Dessau-Roßlau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.